

Hauptsatzung der Gemeinde Granzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.10.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1 Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Granzin führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in blau eine goldene Pferdebremse; zwischen deren gespreizten Schenkeln eine goldene Garbe.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE GRANZIN – LANDKREIS PARCHIM“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Gemeindegebiet

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Granzin, Beckendorf, Lindenbeck, Greven und Bahlenrade. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.
Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nicht anderes bestimmt ist, aus höchstens sieben Mitgliedern zusammen, wovon die Mehrheit Gemeindevertreter sein müssen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wohnungswesen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßen- bauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	Jugend-, Sport- und Kulturförderung, Sozialwesen und Schulentwicklung
Rechnungsprüfungsausschuss	Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Kommunalprüfungsgesetz

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gem. Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
 eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € im Monat.
- (3) Der Stellvertreter erhält bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 pro Tag des in Abs. 2 genannten Betrages.
- (4) Die Gemeinde gewährt den sachkundigen Einwohnern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „Turmblick“.

- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint 1 x im Monat und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde geliefert.

Das Bekanntmachungsblatt kann einzeln oder im Abonnement bezogen werden bei:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- Granzin, An der Kirche und Bushaltestelle West
- Greven, Bushaltestelle
- Beckendorf, Bushaltestelle
- Lindenbeck, Lindenstraße 4
- Bahlenrade, Bushaltestelle
- Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Öffentliche Bekanntmachungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen durch Aushang an den unter Abs. 4 genannten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 5 Tage.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 26.11.2004 und die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.10.2006 außer Kraft.

Granzin, den 15.01.2010

gez. Raeschke
Bürgermeister